



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6757

bearbeitet von:
MR'in Maass

sabine.maass@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Förderung von Leittechnologien im Rahmen der IGF
(Industriellen Gemeinschaftsforschung)**

Bezug: Ausschreibung „Leittechnologien für die Energiewende“ -

Aktenzeichen: VIC4-62402/007#004

Berlin, 13.04.2023

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits im vergangenen Jahr angekündigt, fördert das BMWK auch in diesem Jahr IGF-Vorhaben im Bereich der Energiewende über die in der IGF-Richtlinie vom 21. Dezember 2022 vorgesehene Variante „Leittechnologien für KMU“.

Vorhaben in der Variante Leittechnologie erfolgen nur nach gesonderter Bekanntmachung. Daher möchte ich Sie hiermit über die Fördermodalitäten für die vierte Bekanntmachung „Leittechnologien für die Energiewende“ informieren.

Im Rahmen der aktuellen Bekanntmachung können Sie Anträge für die Förderung im Bereich „Leittechnologien der Energiewende“ bis zum 09.06.2023 bei der AiF über ELANO (Fördervariante: Leittechnologien) einreichen.



Seite 2 von 5

**Für eine Förderung müssen die Vorhaben über die
Voraussetzungen der IGF-Normalvorhaben hinaus folgende
Voraussetzungen erfüllen:**

1. Es muss sich um besonders wichtige, systemrelevante, breit angelegte Vorhaben handeln, welche auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit von KMU der jeweiligen Branche/-n nachhaltig stärken.
2. Das Vorhaben muss sich mit einer oder mehreren Leittechnologien im Bereich der Energiewende beschäftigen. Diese sind in vier Schwerpunkten
 - a) Energienutzung (Gebäude und Quartiere, Industrie und Gewerbe, Energiewende im Verkehr, Brennstoffzellen),
 - b) Energiebereitstellung (Photovoltaik, Windenergie, Energetische Nutzung biogener Rest- und Abfallstoffe, Geothermie, Wasserkraft und Meeresenergie, Thermische Kraftwerke),
 - c) Systemintegration (Stromnetze, Stromspeicher, Sektorenkopplung und Wasserstofftechnologien), sowie
 - d) Systemübergreifende Forschungsthemen der Energiewende (Technologieorientierte Systemanalyse, Technologien für CO₂-Kreislaufwirtschaft, Digitalisierung der Energiewende, Ressourceneffizienz im Kontext der Energiewende, Energiewende und Gesellschaft)gruppiert und in der aktuellen Förderbekanntmachung zum Energieforschungsprogramm (siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-forschungsfoerderung-im-7-energieforschungsprogramm.html>) näher beschrieben.
3. Es muss sich um mehrteilige Projekte handeln, die von mehreren Forschungsvereinigungen getragen und von mehreren



Seite 3 von 5

Forschungseinrichtungen mit unterschiedlichem Profil bearbeitet werden. Für ein Leittechnologie-Gesamtprojekt

- a) sind Ausgaben in Höhe von maximal 1,5 Mio. € zuwendungsfähig.
- b) können zusätzlich Ausgaben für die Koordinierung in Form einer Pauschale von maximal 2,5 Prozent der für die Durchführung des Leittechnologie-Gesamtprojekts zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 20 000 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Dabei müssen die zusätzlichen Ausgaben für die Koordinierung des Leittechnologie-Gesamtprojekts in einer dem Förderantrag beizufügenden Anlage plausibel dargelegt werden.

Die Punkte 1 und 2 sind im Antrag darzulegen. Den Anträgen für die Teilprojekte des mehrteiligen Leittechnologie-Projektes ist zudem eine zusammenfassende Präambel voranzustellen, die unter anderem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten muss:

- die besondere Bedeutung des vorgelegten Leittechnologieprojektes für die nachhaltige Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von KMU der jeweiligen Branche/-n,
- Inhalt und Verzahnung aller Teilprojekte,
- Synergieeffekte und Organisation der kooperierenden Forschungspartner,
- Informations- und Dokumentenmanagement sowie Kenntnistransfer zwischen den Forschungspartnern.



Seite 4 von 5

Über die Förderung wird wie folgt entschieden:

Die Anträge werden zunächst durch drei AiF-Gutachter begutachtet und bepunktet. Dabei nehmen die Gutachter über das Normalverfahren hinaus auch zu den oben genannten Punkten 1 bis 4 (Voraussetzungen) Stellung.

Danach werden sie dem Forschungsbeirat Energiewende vorgelegt, der über die Auswahl eine abschließende Förderempfehlung ausspricht. Zusätzlich zu den Vertretern der „Forschungsallianz Energiewende“ wird im Beirat für jeden Antrag jeweils einer der drei AiF-Gutachter stimmberechtigt vertreten sein. Stellt eine Forschungsvereinigung, die nicht im Forschungsbeirat Energiewende vertreten ist, einen Antrag, so kann sie an der kommenden Sitzung des Forschungsbeirats teilnehmen und erhält ein gleichberechtigtes Stimmrecht.

Bitte beachten Sie, dass weiterhin die antragsstellenden – und damit befangenen – Forschungsvereinigungen von der Diskussion und Bewertung des eigenen Antrags ausgeschlossen sind. Wir werden uns aber bemühen, in der Rückmeldung zur Bewertung der Anträge möglichst transparent die Gründe darzulegen, die zu der entsprechenden Bewertung geführt haben.

Bitte beachten Sie auch, dass eine Förderung **nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** möglich ist und kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Anträge, die im Rahmen der Bekanntmachung nicht zum Zuge kommen, erfüllen i.d.R. nicht die strukturellen Anforderungen eines Einzelprojekts. Diese können daher nicht im Normalverfahren behandelt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der aktuell gültigen IGF-Richtlinie.



Seite 5 von 5

Für weitere Informationen stehen die AiF sowie das BMWK Ihnen gern zur Verfügung. Alle Informationen finden Sie auch auf der Homepage der AiF.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sabine Maass

Leiterin des Referates VIC4, Industrieforschung
für Unternehmen, Innovationsberatung